

Zu 3.1 des Eckpunktepapiers „Stammdatenübermittlung an Lieferant“ (im Vorfeld von Demand Response)

-Sind noch weitere Angaben erforderlich? Wenn ja: Welche und warum?

Dem LF sollten auch die max. mögliche Abrufleistung der jeweiligen TE sowie der Ansprechpartner beim BKV, über den die Bilanzkreisrekorrktur des Drittaggregator erfolgt, mitgeteilt werden.

-Es werden Vorschläge für das im Interimsmodell zu nutzende Datenformat und für ein entsprechendes Template erbeten.

Es sollten die von den Marktteilnehmern üblicherweise genutzten Datenformate beim Fahrplanmanagement wie z.B. das Kiss-Format zugrunde gelegt werden.

-Sollen weitere Vorgaben zur Schnittstelle gemacht werden? Wenn ja: welche?

Es ist sicherzustellen, dass über die vom LF üblicherweise genutzte Schnittstelle ein Datentransport gewährleistet wird. Neue Vorgaben für technische Schnittstellen hätten vorauss. hohe zusätzliche Systemanpassungskosten beim LF zur Folge.

Zu 3.2 des Eckpunktepapiers „Lieferpflicht und Datenaustausch“ (bzgl. Demand Response Aktivierungen):

-Soll detailliert vorgegeben werden, welche standardisierten Anbieteranforderungen jeweils in welchem Fall gelten? Welche Vorgaben sollen ggf. gemacht werden? (bezieht sich auf die Baseline)

Bzgl. der Baseline sollte es perspektivisch möglich sein, auch andere als die von den ÜNB vorgegeben Standardverfahren ersatzweise nach gemeinsamer Abstimmung zwischen LF und Letztverbraucher zugrunde zu legen, wenn ansonsten die Baseline nicht zutreffend wäre.

Zu 3.4 des Eckpunktepapiers „Angemessenes Entgelt“

-Wird eine hoheitliche Preisregulierung im Verhältnis Lieferant-Letzterverbraucher für erforderlich gehalten?

Wenn ja: Aus welchen Gründen geht man davon aus, dass sich am Markt unangemessene Entgelte bilden? Anhand welcher Methoden und Kriterien soll ggf. eine hoheitliche Bestimmung eines angemessenen Entgeltes erfolgen?

-Wenn nein: Aus welchen Gründen geht man davon aus, dass sich am Markt angemessene Entgelte bilden?

In einer Festlegung sollte geregelt werden, dass ein Anspruch auf ein angemessenes Entgelt dem Grunde nach besteht und sachgerecht ist. Eine hoheitliche Regulierung der Preisbildung für die Komponenten Risikozuschlag „Technische Einheiten der Nachholklasse 2“ sowie „Mehraufwand Fahrplanabwicklung beim BKV“ ist nicht erforderlich. Wird die Entgelt-Thematik durch das corrected model auf das Verhältnis Lieferant-Letzterverbraucher verlagert, kommt hierfür der stark ausgeprägte Wettbewerb am Retail-Markt zum Tragen. Sollte ein Lieferant ein unangemessenes Entgelt für die genannten Komponenten veranschlagen, würde der Letztverbraucher den bestehenden bzw. zukünftig zu schließende Stromliefervertrag in Frage stellen. Andere Lieferanten am Markt mit geeigneteren Konditionen könnten sich dann durchsetzen. Dadurch wird ausgeschlossen, dass sich unangemessene Entgelte am Markt bilden.

Zudem wären pauschale Vorgaben für Risikozuschläge in Bezug auf die Nachholung aus Technischen Einheiten der Nachholklasse 2 äußerst fraglich. In Bezug auf die Nachholung könnten unserer Einschätzung nach die Preisrisiken für Lieferanten im Einzelfall zwischen einem geringen Teil bis hin zum mehrfachen des im Liefervertrag vereinbarten reinen Energiepreises (ohne externe

Preisbestandteile) liegen. Der Branchenleitfaden schlägt einen 10-prozentigen Risikozuschlag für einen Untersuchungszeitraum bis Mitte 2018 vor und sieht dann die Ablösung des Zuschlags durch das Mittragen der Nachhol-Risiken durch den Aggregator vor. Schon für den Zeitraum bis Mitte 2018 wäre die Berücksichtigung der tatsächlich beim Lieferanten auftretenden Mehrkosten aus der Nachholung sicherlich sachgerechter.